

Vorlage an die GV vom 8. Dez. 2022

Entschädigungsverordnung (EVO) der Sekundarschulgemeinde Elgg

(vom.....)

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt, gestützt auf Art. 14 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Elgg vom 13. Juni 2021, die Entschädigungen und Vergütungen für die amtliche Tätigkeit der Mitglieder der Primarschulpflege, ihrer Gremien und von Mitarbeitenden.

Art. 2 Jahresbesoldungen

¹ Allen Mitgliedern der Sekundarschulpflege steht für die Ausübung der amtlichen Tätigkeit eine fixe Entschädigung pro Jahr zu.

Präsidium Fr. 13'000

Übrige Mitglieder Fr. 6'000

² Damit sind alle Tätigkeiten abgegolten, die nicht nachfolgend als zusätzliche entschädigungsberechtigte Zulagen oder Sitzungsgelder erwähnt sind.

³ Die Jahresentschädigungen werden nach den Richtlinien des BVG versichert.

⁴ Die Sozialversicherungsabzüge wie AHV / ALV / IV sind obligatorisch. Die Mitglieder der Sekundarschulpflege und von ständigen Kommissionen werden gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall, gemäss UVG, versichert.

Art. 3 Funktionszulagen

¹ Die Mitglieder der Sekundarschulpflege, denen gemäss Konstituierungsbeschluss eine Ressortverantwortung übertragen ist, erhalten eine jährliche Funktionszulage. Diese beträgt gesamthaft Fr. 10'000.

² Die Sekundarschulpflege teilt den Gesamtbetrag unter Berücksichtigung der zugewiesenen Aufgaben und Verantwortung den Mitgliedern zu und kann dies bei verändertem Aufgabenanfall verändern.

Art. 4 Ausserordentliche Zulage

Die Sekundarschulpflege kann einzelnen oder mehreren Mitgliedern für ausserordentliche und erhebliche Mehrleistungen und für besondere Verdienste eine Zulage in der Höhe von gesamthaft einer Jahrespauschale ausrichten.

Art. 5 Sitzungs- und Taggelder

¹ Entschädigungen werden ausgerichtet für die Teilnahme (als Mitglied) an protokollierten Sitzungen von Arbeitsgruppen Kommissionen, Institutionen und Zweckverbänden, an Tagungen und internen Weiterbildungen, sowie Schulbesuchen und Elterngesprächen.

² Die Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen der Sekundarschulpflege von Sitzungen innerhalb des eigenen Ressorts inkl. Vor- und Nachbereitung sind in den Pauschalentschädigungen von Art. 2 u. 3 inbegriffen.

Art. 6 Spesen

¹ Die Mitglieder der Sekundarschulpflege haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die als Folge ihrer Amtstätigkeit anfallen, insbesondere

- Kursgeld für Weiterbildungen im Interesse der Schule
- Fahrspesen mit Zielort ausserhalb der Gemeinde
- Kleine Barauslagen im Auftrag der Behörde.
- Beitrag an Telefonauslagen.

Art. 7 Aufgaben und Funktionen von Mitarbeitenden

Für die Erfüllung von Aufgaben und Funktionen in Organisation und Betrieb der Schule, die Mitarbeitenden zusätzlich zum ordentlichen Berufsauftrag übertragen werden, kann die Sekundarschulpflege angemessene Entschädigungen ausrichten.

Art. 8 Reglement

¹ Die Sekundarschulpflege regelt die Einzelheiten und den Vollzug der Verordnung in einem Entschädigungsreglement, insbesondere:

- Die Zuteilung der Funktionszulagen (Art. 3)
- Entschädigungsberechtigungen
- die Sitzungs- und Taggelder

- die Ansätze für besondere Arbeiten (Protokollführung, Stundenansätze für Projektarbeit)
- die Spesenansätze
- die a.o. Entschädigungen an Mitarbeitende (Art. 7)

Art. 9 Anpassung der Entschädigungen

¹ Die Sekundarschulpflege kann die Ansätze von Art. 2 und 3 alle zwei Jahre der Teuerung anpassen.

² Eine Änderung der Entschädigungen nach Art. 2 und 3 aufgrund veränderter Aufgaben ist im Voranschlag zu beantragen und zu begründen.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsverordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Besoldungsverordnung vom 12. Juni 2016.

Sekundarschulpflege Elgg

Die Präsidentin
Bettina Brennwald

Die Leiterin der Schulverwaltung
Bettina Niederer

Von der Sekundarschulgemeindeversammlung beschlossen am